

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0685/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 12.07.2024 den Beitrag „SPD-Parteispitze von Austritt erwischt“, in welchem die Redaktion über den Parteiaustritt eines namentlich Genannten berichtet. Dieser hatte vor wenigen Jahren den Ortsverein kommissarisch geleitet und in einer Kampfkandidatur gegen den damaligen Kandidaten und jetzigen Ortsvereinsvorsitzenden kandidiert. Er fühle sich nun vom Vorstand, dessen Mitglieder namentlich genannt werden, gemobbt, was die Redaktion im Beitrag ausführt. Die SPD-Kreisvorsitzende äußert auf Anfrage der Redaktion ihr Bedauern über den Austritt. Sie habe auf Anfrage der Redaktion mitgeteilt, sie bedauere es grundsätzlich, wenn ein Mitglied aus der Partei austrete. Sie habe zur Kenntnis genommen, dass der Ausgetretene offenbar Kränkungen und persönliche Verletzungen empfunden habe. Die Ortsvereinsvorsitzenden hätten jedoch alles unternommen, „um Probleme zu lösen und Missverständnisse auszuräumen. Insoweit genießen sie mein volles Vertrauen.“

Einen Tag später erscheint der gekennzeichnete „Wochenkommentar“ unter der Überschrift „SPD wiegt sich in trügerischem Burgfrieden“. Hierin erinnert der Redakteur an den Wahlparteitag 2022, bei dem die Sozialdemokraten auf dem besten Wege gewesen seien, sich selbst zu zerlegen, was der Redakteur ausführt. In Folge der Selbstdemontage des Kandidaten um den Kreisvorsitz [zwischen dem heutigen Ortsvorsitzenden] und den Kampfkandidatur-Herausforderer hätten im genannten Ortsverein Grabenkämpfe stattgefunden, von denen die Kreisvorsitzende entweder nichts mitbekommen oder ihre

Augen verschlossen habe. Der Für-einige-Tage-Herausforderer habe sich fortan vom Vorstand des Ortsvereins gemobbt gefühlt, wie er in dieser Woche in einer E-Mail an größere Teile der SPD im Kreis kundgetan habe – und damit seinen Parteiaustritt begründet. Er sei von Treffen ausgeschlossen worden, vom Informationsfluss abgeschnitten und aus WhatsApp-Gruppen entfernt worden. Selbst eine Einladung zu einem traditionellen Grillabend habe er nicht erhalten. Das seien die Schwiegereltern des damaligen Vorsitzenden, die ebenso wie dessen Ehefrau und er selbst dem Vorstand angehörten.

II. Der Beschwerdeführer ist Vorsitzender des SPD-Stadtverbands. Er beschwere sich, um seine tiefe Besorgnis und sein Bedauern über die wiederholte einseitige und populistische Berichterstattung der Lokalredaktion des Beschwerdegegners zu äußern. Konkret beziehe er sich auf den Artikel vom 12.07.2024 sowie den Kommentar, der einen Tag später, am 13.07.2024, veröffentlicht wurde.

In dem ersten Artikel werde über den Parteiaustritt des Genannten berichtet, ohne jedoch eine ausgewogene Darstellung zu bieten. Weder die Ortsvereinsvorsitzende der SPD noch der Beschwerdeführer als Vorsitzender des Stadtverbandes der SPD seien zu diesem Sachverhalt befragt worden. Dies stelle einen eklatanten Verstoß gegen grundlegende journalistische Prinzipien dar, die eine faire Berichterstattung und die Einbeziehung aller relevanten Akteure vorsähen.

Noch besorgniserregender sei der nachfolgende Kommentar, in dem er die SPD im Kreis und speziell in der Stadt erneut einseitig und populistisch darstelle. Seine Äußerungen über die angebliche trügerische Ruhe in der SPD und die angeblichen Grabenkämpfe innerhalb der Partei basierten auf einseitigen Darstellungen und ließen jegliche Ausgewogenheit vermissen. Der Redakteur kommentiere weiterhin die Vorgänge innerhalb der SPD auf eine Weise, die eher der Förderung von Spaltung und Misstrauen diene, anstatt sachlich über die tatsächlichen Entwicklungen zu berichten. Seine Behauptungen über interne Konflikte und angebliches Versagen der Parteivorsitzenden der Kreis-SPD seien nicht nur tendenziös, sondern auch in weiten Teilen unbelegt. Dies führt er noch in einem weiteren Schreiben aus.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vorwurf einer fehlenden Konfrontation des Ortsvereins und insoweit mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Grund für die Beschränkung war, dass im Übrigen bereits nach dem Vortrag des Beschwerdeführers keine presseethischen Verstöße ersichtlich waren.

IV. Für den Beschwerdegegner nimmt der Gesamtedaktionsleiter Stellung. Nach Ansicht der Redaktion sei eine Konfrontation des Ortsvereins im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex nicht geboten gewesen. Anstelle des Ortsvereins sei die SPD-Kreisvorsitzende, die aufgrund ihrer Position für Geschehnisse in ihren Ortsvereinen ebenfalls zuständig und verantwortlich sei, um Stellungnahme gebeten worden. Die Konfrontation habe die wesentlichen Vorwürfe beinhaltet, die der Ausgetretene seinem Ortsverein gemacht habe. Die Antwort der Kreisvorsitzenden zeige deutlich, dass sie über die Vorwürfe gegen den Ortsverein im Bilde gewesen sei oder sich entsprechend habe unterrichten lassen. Darauf lasse unter anderem die Formulierung in ihrer Mail schließen, beide Vorsitzende des Ortsvereins hätten ihr die zugrundeliegenden Sachverhalte vollumfänglich und glaubhaft dargestellt. „Sie haben alles unternommen, um Probleme zu lösen und Missverständnisse auszuräumen. Insoweit genießen die Vorsitzenden des Ortsvereins [Ort] mein volles Vertrauen.“

Die Stellungnahme der Kreisvorsitzenden wurde in dem Artikel veröffentlicht, durch sie komme insoweit auch der Ortsverein zu Wort.

Die Konfrontation des Autors vom 09.07.2024 sowie die Antwort der Kreisvorsitzenden vom 10.07.2024 hat der Beschwerdegegner seiner Stellungnahme beigefügt.

Dem Gebot von Ziffer 2 des Pressekodex, zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen, sei man demnach nachgekommen. Man bitte, die Beschwerde insgesamt zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die fehlende Konfrontation des Ortsvereins verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Das in den Beiträgen zitierte Ex-SPD-Mitglied erhebt gegen den Ortsverein bzw. gegen dessen Vorstand erhebliche Vorwürfe, die geeignet sind, diese in ihrem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen. Insoweit hätte dem Ortsverein selbst vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen. Die Stellungnahme der Kreisvorsitzenden kann diese nicht ersetzen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 der Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.